

Zuchtwartordnung (ZWO) des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e. V.

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Aufgaben	1
§ 3	Voraussetzungen	1
§ 3.1	Individuelle	1
§ 3.2	Formelle	1
§ 4	Ausbildung	1
§ 4.1	Anwartschaften	2
§ 4.2	Prüfung	2
§ 4.3	Abberufung	2
§ 5	Gliederung	2
§ 5.1	Hauptzuchtwart	2
§ 5.2.	Regionalgruppenzuchtwart	2
§ 5.3.	Zuchtwarte	3
§ 6	Einsatzbereich	3
§ 7	Fortbildung	3
§ 8	Schlussbestimmungen	3

§ 1 Allgemeines

(1) Um den Zweck des Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V. (SBV) – die Reinzucht der Schwarzwildbracken in Deutschland zu erfüllen, setzt der SBV zur Überwachung einer kontrollierten und organisierten Zucht Zuchtwarte ein.

§ 2 Aufgaben

(1) Dem Zuchtwart obliegt die Betreuung der Züchter in seinem Zuständigkeitsbereich, insbesondere ist er Berater des Züchters bei Zuchtvorhaben, Aufzucht und Haltung eines Wurfes. Als Mitarbeiter der Zuchtleitung hat er die Aufgabe, die Einhaltung der Zuchtordnung durch den Züchter zu überwachen. Stellt er Unkorrektheiten oder Verstöße gegen die Zuchtordnung des SBV, die Zuchtrichtlinien oder das gesamte Tierschutzgesetz fest, so hat er den Sachverhalt unverzüglich dem Hauptzuchtwart zu melden.

(2) Neben den anderen im Punkt 7.5 der Zuchtordnung des SBV beschriebenen besonderen Aufgaben, ist er verantwortlich für eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wurfabnahme im Hinblick auf die Verantwortung des Vereins gegenüber dem zukünftigen Hundebesitzer.

§ 3 Voraussetzungen

§ 3.1 Individuelle

(1) Für die Ausbildung zum Zuchtwart sollten sich nur Mitglieder bewerben, die einen einwandfreien Leumund haben, bereit und gewillt sind, der vom Verein betreuten Rasse zu dienen. Der Kandidat muss mindestens 3 Jahre Mitglied im SBV sein, eine Schwarzwildbracke führen, auf einer VDH Ausstellung oder Spezialausstellung vorgestellt haben und eine erfolgreiche AZP abgelegt haben. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, soll er als sachkundiger Berater und gleichzeitiges Kontrollorgan in der Lage sein, ein unabhängiges Urteil zu fällen.

§ 3.2 Formelle

- (1) 1. Vorschlag der jeweiligen Regionalgruppe
2. Vorlage eines kynologischen Lebenslaufes des Bewerbers
3. Nachweis der in § 3.1. ZWO genannten Voraussetzungen
4. Ernennung des Zuchtwartanwärters (ZWA) durch den Vorstand des SBV

§ 4 Ausbildung

(1) Die Ausbildungszeit des ZWA soll nicht mehr als 12 Monate betragen. Innerhalb dieses Zeitraumes hat sich der ZWA die Praxis durch mindestens 3 Anwartschaften nach § 4.1 ZWO und die fachliche Theorie anzueignen.

(2) Die Ausbildungszeit endet mit einem mündlichen Fachgespräch mit dem Vorstand des SBV, in dem der ZWA seine Kenntnisse nachweisen soll.

§ 4.1 Anwartschaften

(1) Die Anwartschaften umfassen eine mindestens dreimalige Tätigkeit bei Wurfabnahmen der vom Verein betreuten Rasse. Die Betreuung der Anwärter obliegt dem jeweiligen Regionalgruppenzuchtwart in Absprache mit dem Hauptzuchtwart.

(2) Der Zuchtwartanwärter hat einen Nachweis über die Zuchtwartanwartschaften zu führen.

(3) Er hat über seine Tätigkeit bei den Wurfabnahmen jeweils einen kurzen Bericht zu erstellen, der den Zustand der Welpen und der Mutterhündin sowie die Aufzucht, Betreuung und das Umfeld des Wurfs beschreibt. Vor der Zulassung zum mündlichen Fachgespräch sind die Berichte und der Nachweis, vom Regionalgruppenzuchtwart gesammelt über den Hauptzuchtwart dem Vorstand zuzuleiten.

§ 4.2 Prüfung

(1) Der Termin zum Fachgespräch wird durch den Vorstand festgelegt. Am Fachgespräch müssen mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, zwei weitere Vorstandsmitglieder und der Hauptzuchtwart teilnehmen. Nach erfolgreichem Fachgespräch wird der Zuchtwartanwärter durch den Vorstand zum Zuchtwart des SBV ernannt, gleichzeitig wird ihm der SBV-Zuchtwartausweis ausgehändigt. Hat der Zuchtwartanwärter das Prüfungsziel nicht erreicht, kann er die Prüfung nach dreimonatiger Wartezeit und einer weiteren Anwartschaft noch einmal wiederholen.

§ 4.3 Abberufung

(1) Sollten sich während der Ausbildungszeit oder während dem Fachgespräch Bedenken gegen den Zuchtwartanwärter ergeben, kann der Vorstand die Abberufung des Anwärters beschließen. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Beschluss des Vorstandes wird der Betroffene schriftlich informiert.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 5 Gliederung

§ 5.1 Hauptzuchtwart

(1) Der Hauptzuchtwart wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er muss mindestens 5 Jahre Mitglied im SBV und ein erfahrener Züchter sein. Ferner muss er in der VDH-Richterliste eingetragen und für die Rasse Schwarzwildbracke (Slovensky Kopov) zugelassen sein.

(2) Der Hauptzuchtwart ist verantwortlich für die Planung, Lenkung und Kontrolle des Zuchtgeschehens. Er berät die Züchter in allen Zuchtfragen.

(3) In Abstimmung mit der Zuchtkommission schlägt er dem Züchter die in Frage kommenden Zuchtrüden vor, aus dem der Züchter einen auswählen kann und trifft die Entscheidung über die Zulässigkeit der Verpaarung.

(4) Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und – wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

(5) Ihm obliegt die Pflege, die Betreuung und Förderung der gesamten Zucht der Schwarzwildbracken. Seine Zuständigkeit liegt im Geltungsbereich der Satzung des SBV.

(6) Er überwacht den Zuchtbetrieb und ist verpflichtet, die Ergebnisse der Zucht als solches wenigstens einmal pro Jahr im Mitteilungsblatt darzustellen. Dem Hauptzuchtwart untersteht die Zuchtbuchstelle mit dem Zuchtbuchführer.

(7) Er kontrolliert die Zucht und die Überwachung der Einhaltung der Zuchtbestimmungen durch die Zuchtwarte.

(8) Der Hauptzuchtwart, falls verhindert sein Stellvertreter, informiert die Regionalgruppenzuchtwarte frühzeitig über die Wurfplanung.

(9) Der Hauptzuchtwart ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 5.2. Regionalgruppenzuchtwart

(1) Der Regionalgruppenzuchtwart muss SBV-Zuchtwart sein. Er wird von der Regionalgruppe vorgeschlagen und durch den Vorstand des SBV bestellt.

(2) Er legt in enger Zusammenarbeit mit dem Hauptzuchtwart den Einsatzbereich der Zuchtwarte fest.

(3) Er betreut die Zuchtwarte und Zuchtwartanwärter in seiner Regionalgruppe und ist direkter Ansprechpartner der Zuchtkommission in Zuchtwart- und Zuchtangelegenheiten.

- (4) Bei der Betreuung der Zuchtwarte und Zuchtwartanwärter unterliegt er den Weisungen des Hauptzuchtwartes.
- (5) Er hat die Zuchtwarte seiner Regionalgruppe über die Ergebnisse von Fortbildungen zu informieren.
- (6) Eine Abberufung durch den Erweiterten Vorstand ist möglich.
- (7) Er ist Mitglied der Zuchtkommission (§ 3.3 der Zuchtordnung).

§ 5.3. Zuchtwarte

- (1) Der Zuchtwart im SBV wird vom Vorstand – nach erfolgreich absolviertem Fachgespräch – ernannt (siehe oben zu 4.2).
- (2) Eine Abberufung durch den Vorstand ist möglich.

§ 6 Einsatzbereich

- (1) Der Einsatzbereich des Zuchtwartes beschränkt sich auf das vom Regionalgruppenzuchtwart und dem Regionalgruppenvorstand festgelegte Gebiet. Ausnahmeregelungen können nur von der Zuchtkommission getroffen werden, wobei immer zu berücksichtigen ist, dass die Kosten für den SBV in einem vertretbaren Rahmen bleiben. Bei Ausfall eines Zuchtwartes entscheidet der Regionalgruppenzuchtwart über den Einsatz eines anderen Zuchtwartes.
- (2) Für die Betreuung von Züchtern in Regionalgruppengrenzbereichen kann mit Zustimmung beider Regionalgruppenvorsitzenden ein günstig wohnender Zuchtwart der benachbarten Regionalgruppe herangezogen werden.
- (3) Ein Zuchtwart darf keine Wurfabnahmen bei Züchtern durchführen, bei denen ein von ihm selbst gezüchteter Hund aktuell zum Einsatz gekommen ist.

§ 7 Fortbildung

- (1) Um seine Aufgaben als Zuchtwart im Sinne des SBV wahrnehmen zu können, bedarf es der regelmäßigen Fortbildung. Insoweit ist der Zuchtwart verpflichtet, Fortbildungsmöglichkeiten zu nutzen. Hierfür bieten sich insbesondere die regelmäßig stattfindenden Zuchtwarttagungen des SBV und des VDH an. Er hat mindestens alle drei Jahre an einer Veranstaltung teilzunehmen. Für den entsprechenden Nachweis ist der Zuchtwart selbst verantwortlich. Die Kosten der Fortbildungsmaßnahmen werden vom SBV in Absprache mit den Regionalgruppenleitungen getragen. Durch die Zuchtleitung wird der Zuchtwart in Form von Rundschreiben unterstützt, des Weiteren wird er durch den Regionalgruppenzuchtwart über alle Veränderungen usw. informiert.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtwartordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtwartordnung insgesamt nach sich.

Die Zuchtwartordnung wurde am 14.09.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen, tritt sofort in Kraft und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Eisenach eingetragen.